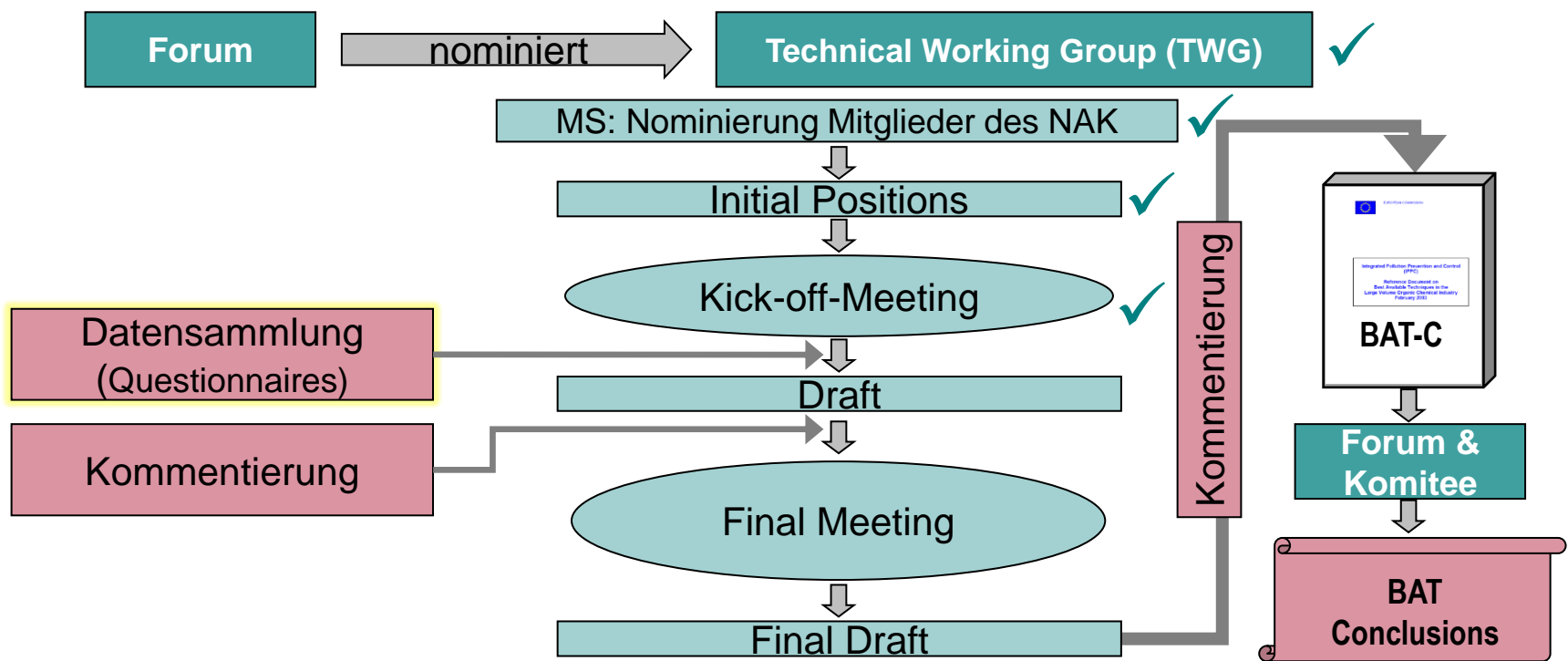


AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM BREF

SURFACE TREATMENT OF METALS AND PLASTICS

AOT – 28.05.2024
Hannes Waxwender

PERSPEKTIVEN FÜR
UMWELT & GESELLSCHAFT **umwelt**bundesamt^U



STM BREF – RÜCKBLICK

- STM BREF (alt): 08.2006
- Start Revision des STM BREFs (Reaktivierung der Technical Working Group): 06.2021
- Call for Initial Positions (IP): 11.2021
 - Übermittlung der IP: 21.01.2022
- Kick-off Meeting (KoM): 30.05 – 07.06.2022
 - KoM Report online veröffentlicht 28.07.2022 <https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference>

STM BREF – RÜCKBLICK

- Questionnaire Erstellung: 09.2022 – 03.2023
 - Pre-Questionnaire Workshop: 15.09.2022 (Referenzeinheiten, Chemikalienliste)
 - Erster Entwurf: 30.09.2022
 - Zweiter Entwurf: 16.12.2022
 - Questionnaire development Workshop: 30 – 31.01.2023
 - Dritter Entwurf: 16.03.2023
- Datensammlung mittels Questionnaire: 14.04. – 14.07.2023
 - Nationale Frist: 09.06.2023 (Qualitätscheck)

STM BREF – RÜCKBLICK

- AT Questionnaires übermittelt (BATIS): 18 Questionnaires
- Questionnaires insgesamt: 155 Questionnaires (Stand 04.2024)
- Study tours (Betriebsbesichtigungen)
 - Finnland 11.2022
 - Deutschland (Halbleiter) 05.2023
 - Malta 07.2023
 - Österreich 11.2023 – Lahner KG, Voestalpine, Collini GmbH, MACO, AT&S
 - Deutschland 02.2024
- Qlik (dashboard) 04.2024
 - Webinar zum Setup/Design 15.04.2024

STM BREF – AUSBLICK

- First data assessment Workshop: 18 – 19.06.2024
- STM BREF Draft 1: Q4 2024
- Second data assessment Workshop: Q2 2025
- Final Meeting: Q3/Q4 2025
- Final Draft – Artikel 13 Forum: Q1/Q2 2026
- Abstimmung über BvT-Schlussfolgerungen im Art 75 Komitee: Q3/Q4 2026
- Veröffentlichung der BvT-Schlussfolgerungen: Q1/Q2 2027

SONDERTHEMA - PFAS

- Werden PFAS Emissionen bereits gemessen?
- Welche PFAS werden gemessen? (Einzelparameter/Gruppenparameter)
- Gibt es bereits Bescheidwerte?
- Werden bereits gesonderte PFAS Minderungsmaßnahmen verwendet?
- Prozessintegrierte Maßnahmen zur PFAS Reduktion oder Substitution?
- PFAS relevante Produktionsverfahren? Cr(VI), etc...?

SONDERTHEMA PRTR PRODUKTIONSEINHEITEN

- Durchführungsbeschluss 2022/142 vom 31.01.2022 (PRTR-VO)
- Definition der Produktionseinheiten – zu melden in PRTR
- Tätigkeit 2.f) Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch elektrolytische oder chemische Verfahren:

Tonnen Stoffe zur Oberflächenbehandlung (Input)

- Ab 2023 (Meldung) Produktionseinheiten gem. Durchführungsbeschluss 2022/142 verpflichtend
- Koordinierung EEA (European Environmental Agency)

KONTAKT & INFORMATION

Mag. Hannes Waxwender

T +43 1 313104 5572

E hannes.waxwender@umweltbundesamt.at

Umweltbundesamt

www.umweltbundesamt.at

Symposium Arbeitsgemeinschaft Oberflächentechnik

Wien ● 28.05.2024

ZUSATZMATERIAL

INDUTRIEEMISSIONS-RICHTLINIE NEU

- IE-RL neu: noch nicht veröffentlicht
 - Trilog (EU Parlament, EU Rat, MS mit Ratsvorsitz) abgeschlossen (24.04.2024)
- Veröffentlichung Q2 2024 avisiert
- Tritt in Kraft 20 Tage nach Veröffentlichung
- Ist national umzusetzen 22 Monate nach Veröffentlichung (Q1/Q2 2026 tentativ)

INDUTRIEEMISSIONS-RICHTLINIE NEU ÄNDERUNGEN

- Festlegung von Emissionsgrenzenwerten basierend auf BAT-AELs
- Umweltleistungsgrenzwerte für Wasserverbrauch (verpflichtende BAT-AEPLs)
- Richtwerte für Umweltleistung hinsichtlich Abfälle und anderer Ressourcen als Wasser
- Transparenz
- Verpflichtendes Umweltmanagementsystem
- Transformationspläne

INDUTRIEEMISSIONS-RICHTLINIE NEU ÄNDERUNGEN

- Festlegung von Emissionsgrenzenwerten basierend auf BAT-AELs

Artikel 15(3)

*“(3) Die zuständige Behörde legt die strengst möglichen Emissionsgrenzwerte fest, die **unter Berücksichtigung der gesamten Spanne der BVT-assozierten Emissionswerte** durch die Anwendung von BVT in der Anlage **erreichbar sind, um sicherzustellen**, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten, die in den Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen gemäß Artikel 13 Absatz 5 festgelegt sind. Die Emissionsgrenzwerte basieren auf einer Bewertung **der gesamten Spanne der BVT-assozierten Emissionswerte** seitens des Betreibers, in der analysiert wird, ob die Werte am strengsten Ende der Spanne der BVT-assozierten Emissionswerte erreicht werden können, und die bestmögliche **Gesamtleistung** der Anlage bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken dargelegt wird, **wobei mögliche medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind.** ...”*

INDUTRIEEMISSIONS-RICHTLINIE NEU ÄNDERUNGEN

- Umweltleistungsgrenzwerte für Wasserverbrauch (verpflichtende BAT-AEPLs)
- Artikel 15(4)

*„Unbeschadet des Artikels 9 Absatz 2 legt die zuständige Behörde **für normale Betriebsbedingungen verbindliche Spannen für die Umweltleistung fest**, die während eines oder mehrerer Zeiträume nicht überschritten werden dürfen, wie in den in Artikel 13 Absatz 5 genannten Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen festgelegt.“*

INDUTRIEEMISSIONS-RICHTLINIE NEU ÄNDERUNGEN

- Umweltleistungsgrenzwerte für Wasserverbrauch (verpflichtende BAT-AEPLs)
- Artikel 15(4)

„Zusätzlich legt die zuständige Behörde Folgendes fest:

*a) **Grenzwerte für die Umweltleistung in Bezug auf Wasser unter normalen Betriebsbedingungen** unter Berücksichtigung möglicher medienübergreifender Auswirkungen fest, die während eines oder mehrerer Zeiträume nicht überschritten werden dürfen und die nicht weniger streng sind als die in Unterabsatz 1 genannten verbindlichen Spannen;“*

INDUTRIEEMISSIONS-RICHTLINIE NEU ÄNDERUNGEN

- Richtwerte für Umweltleistung hinsichtlich Abfälle und anderer Ressourcen als Wasser
- Artikel 15(4)

*„b) **Richtwerte für die Umweltleistung von Abfällen und anderen Ressourcen als Wasser** unter normalen Betriebsbedingungen fest, die nicht weniger streng sind als die in Unterabsatz 1 genannten verbindlichen Spannen.“*

INDUTRIEEMISSIONS-RICHTLINIE NEU ÄNDERUNGEN

- **Transparenz**

Art. 24: “ (2) *Wurde eine Entscheidung über die Erteilung, Überprüfung oder Aktualisierung einer Genehmigung getroffen, so macht die zuständige Behörde der Öffentlichkeit – in Bezug auf die Buchstaben a, b und f auch **systematisch, kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer** über das Internet auf **einer leicht auffindbaren Website** – folgende Informationen zugänglich:*

*a) den Inhalt der Entscheidung einschließlich einer Kopie der Genehmigung sowie späterer Aktualisierungen, **gegebenenfalls einschließlich konsolidierter Genehmigungsauflagen;**“ ...*

INDUTRIEEMISSIONS-RICHTLINIE NEU ÄNDERUNGEN

- **Transparenz**
- Derzeit sind die Ergebnisse der entspr. den Genehmigungsaufgaben erforderlichen Überwachung der Emissionen an die zuständige Behörde zu übermitteln und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (Art. 14 (1) 2. UAbs. lit. d) i) iVm Art. 24 Abs. 3)
- Neu: Die Ergebnisse der entspr. den Genehmigungsaufgaben erforderlichen Überwachung der Emissionen an die zuständige Behörde zu übermitteln und der Öffentlichkeit auf einer leicht auffindbaren Webseite (systematisch, kostenlos...) zugänglich zu machen.

INDUTRIEEMISSIONS-RICHTLINIE NEU ÄNDERUNGEN

- Verpflichtendes Umweltmanagementsystem

Artikel 14a(1)

*“(1) Die Mitgliedstaaten verlangen vom Betreiber die Erstellung und Umsetzung eines Umweltmanagementsystems für jede Anlage, die in den Geltungsbereich dieses Kapitels fällt. Das Umweltmanagementsystem **enthält die in Absatz 2 aufgeführten Elemente** und entspricht den jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen, die die in dem Umweltmanagementsystem zu berücksichtigenden Aspekte vorgeben.“*

INDUTRIEEMISSIONS-RICHTLINIE NEU ÄNDERUNGEN

- Verpflichtendes Umweltmanagementsystem

Artikel 14a(2)

- Umweltpolit. Ziele (Zweck fortlaufende Verbesserung der Umweltleistung)
- Ziele und Leistungsindikatoren für wesentl. Umweltaspekte (Berücksichtigung Vergleichswerte BVT-SF)
- Ggf. Ergebnisse Energieprüfung/Umsetzung Energiemanagement (RL 2012/27/EU)
- Chemikalienverzeichnis, wenn gefährl. Stoffe vorhanden oder emittiert
- Ergriffene Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele
- Transformationsplan gem. Art. 27d

INDUTRIEEMISSIONS-RICHTLINIE NEU ÄNDERUNGEN

- Transformationspläne
- Artikel 27d

- (1) *„Die Mitgliedstaaten verpflichten die Betreiber, bis zum 30. Juni 2030 in ihre Umweltmanagementsysteme einen als Orientierung dienenden Transformationsplan für die in Anhang I Nummern 1, 2, 3, 4 und Nummer 6.1 Buchstaben a und b aufgeführten Tätigkeiten der Unternehmen aufzunehmen. Der Transformationsplan enthält Informationen zu den Maßnahmen, die der Betreiber im Zeitraum 2030-2050 in der Anlage ergreifen wird, um bis zum Jahr 2050 zur Entwicklung einer nachhaltigen, sauberen, kreislauforientierten, ressourceneffizienten und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft beizutragen, einschließlich gegebenenfalls durch tiefgreifenden industriellen Wandel gemäß Artikel 27e.“*
- (2) → Kommission soll bis **Ende Juni 2026** das Format für die Transformationspläne festlegen

INDUSTRIEEMISSIONSPORTAL-VERORDNUNG

- Industrial Emissions Portal (IEP)
- Veröffentlicht 02.05.2024
- Tritt in Kraft 22.05.2024
- Gilt ab 01.01.2028
- Nachfolgerverordnung der PRTR-VO

INDUSTRIEEMISSIONSPORTAL-VERORDNUNG ÄNDERUNGEN

- Stellt auf Anlage ab (nicht mehr Betriebseinrichtung)
- Anhang I – Tätigkeiten und Schwellenwerte angepasst an IE-RL Anhang I
 - Hinweis: IEP Tätigkeiten weitreichender als IE-RL (z.B. MCP, gesamter Bergbau, Tagebau, Steinbruch, kommunale ARA, Aquakultur, Elektrolyse zur Wasserstofferzeugung)
- Anhang II – Schadstoffliste, 2 neue Schadstoffe
 - PFOA
 - PFHxS